

Vereinssatzung des Jazzclub Eisenach e.V.

§ 1 Name, Eintragung, Sitz

Der Verein führt den Namen " Jazzclub Eisenach e.V. ".
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
Der Verein hat seinen Sitz in Eisenach.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Jazzclub Eisenach e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur auf dem Gebiet der populären Musik, insbesondere des Jazz.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterstützung und Durchführung kultureller Veranstaltungen, wie Konzerte, Ausstellungen, Symposien und Vorträge verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Eisenacher Jazzclub e.V. können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit und in der Lage sind, an der Verwirklichung der Ziele des Vereins mitzuwirken und den festgelegten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:

- a) durch den Tod des Mitglieds oder durch Auflösung der juristischen Person,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres,
- c) wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen ist und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.
- d) durch Ausschluss, den der Vorstand aus wichtigem Grund beschließen kann. Ein wichtiger Grund liegt z.B. dann vor, wenn das Verhalten des Mitgliedes den Zwecken des Vereins zuwiderläuft.

Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Die Bekanntgabe gilt als erfolgt, wenn sie an die zuletzt angegebene Adresse des Mitglieds gesandt worden ist. Dem Mitglied muss jedoch vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 5 Beiträge

Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Dieser Beitrag wird jährlich einmal fällig. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist auch in vollem Umfang zu zahlen, wenn die Mitgliedschaft während des Jahres beginnt oder endet.

Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand und der künstlerische Ausschuß

Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu sieben Personen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Der Vorstand benennt aus den Vorstandsmitgliedern einen Kassenwart und einen Schrift-

föhrer.

Der Vorstand wöhlt bis zu drei Vereinsmitglieder in den künstlerischen Ausschuss. Dieser Ausschuss berät und unterstützt den Vorstand bei fachlichen, künstlerischen Aufgaben. Ein Ausschussmitglied wird durch den Vorstand zum künstlerischen Leiter ernannt.

Die Mitglieder des Vorstandes und die Ausschussmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wöhlt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird von einem Vorstandsmitglied mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die zuletzt angegebene Adresse des Mitglieds gesandt worden ist. In der Einberufung wird der Versammlungsort und die Versammlungszeit bekannt gegeben.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von wenigstens 30% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
2. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes,
3. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
4. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
5. Beschlussfassung über sonstige Anträge, über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes.

Über sämtliche Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 9 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig.

Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Sie muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern diese Satzung nicht ausdrücklich eine andere Regelung bestimmt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 10 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen sind vor ihrer Anmeldung zum Vereinsregister mit der Finanzbehörde darauf abzustimmen, dass sie die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährden.

Über die Auflösung entscheidet die eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Sie kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation des Vereins. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei benannte Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Eisenach, mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzungsänderung wurde am 18.03.2006 beschlossen. Sie tritt in Kraft mit der Eintragung ins Vereinsregister.